

**Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz
Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
“WA Am Wasserturm”**



Gemarkung Altenmarkt
Stadt Osterhofen
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangssituation	3
2. Datengrundlage	5
3. Wirkung des Vorhabens	5
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	5
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
4. Bestandsdarstellung sowie Untersuchung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1 Gefäßpflanzen	7
4.2 Reptilien/Amphibien	7
4.3 Tag- bzw. Nachtfalter.....	7
4.4 Fische.....	7
4.5 Weichtiere.....	7
4.6 Libellen.....	7
4.7 Käfer	8
4.8 Säugetiere	8
4.9 Vögel	8
5. Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation.....	10
6. Fazit	11

1. Einleitung

Die Stadt Osterhofen plant die Erweiterung der Siedlungsflächen im Ortsteil Altenmarkt. Durch das Ingenieurbüro GeoPlan wird ein Bebauungsplan erstellt. (s. Abb. 1). Für weitere Details wird auf den Bebauungsplan verwiesen.

1.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich umfasst bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen). Westlich und südlich grenzen an den Geltungsbereich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich schließt sich das Gewerbegebiet "GE Am Stadtwald" und der Stadtwald an. Östlich befinden sich bestehende Wohnbebauungen des Ortsteils Altenmarkt.

Im Geltungsbereich befinden sich weder naturnahe Lebensräume noch amtlich kartierte Biotop. Wie oben bereits angeführt liegt nördlich angrenzend, auf gegenüberliegender Straßenseite des Mühlwegs, der Stadtwald, als gemäßigt naturnaher Lebensraum. Südwestlich des Geltungsbereiches grenzt ein kleines Feldgehölz an den Geltungsbereich. Beide Lebensräume werden nicht direkt in Form von Rodung oder ähnlichem durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Vegetationsstrukturen kommen im Geltungsbereich selbst nicht vor.

Die Lebensraumtypen bzw. das Landschaftsbild im beplanten Bereich sind deutlich durch intensive (landwirtschaftliche) Nutzungen und anthropogene Einflüsse durch das Gewerbe- bzw. Wohngebiet geprägt.

Nachweise gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Plangebiet selbst nicht verzeichnet. In der näheren Umgebung sind jedoch Vorkommen von Acker-/Wiesenbrütern bekannt bzw. wird durch die Nähe zum Stadtwald das Vorkommen von Fledermausarten angenommen. Das Plangebiet könnte somit als Brut und Nahrungshabitat von Vögeln bzw Jagdrevier für Fledermausarten von Bedeutung sein.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans, werden nun naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen Artenschutz erstellt, um einen Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Errichtung der neuen Siedlungsflächen gewähren zu können. Hierzu wurden ein besonderes Augenmerk auf die Arten bzw. Artengruppen, die auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Erweiterung des Gewerbegebietes "GE Am Stadtwald" ermittelt wurden bzw. betroffen sind, gelegt.



Abbildung 1 Bebauungsplanentwurf "WA Am Wasserturm"

2. Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Erweiterung des Gewerbegebietes „GE am Stadtwald“
- Ortseinsichten am 05.03.2018 und 19.06.2018
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 06/2018)

3. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten der Flora und Fauna führen.

Durch die Errichtung von Siedlungsflächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten

- mögliche Ruhe- und Fortpflanzungshabitate von ackerbrütenden Vögeln beeinträchtigt oder zerstört werden,
- könnten in den Quartieren befindliche Vögel, ihre Eier oder Jungvögel beschädigt, verletzt oder getötet werden
- Vögel während der Brut- bzw. Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden und
- Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere von Fledermäusen zerstört werden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- bauvorbereitende Maßnahmen wie Baufeldräumung
- zeitlich begrenztes erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung
- zeitlich begrenzte erhöhte Lärmentwicklung, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen,
- Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge), jedoch außerhalb sensibler Nachtzeiten

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- dauerhafte Flächenumwandlung durch Versiegelung (Bauflächen, Erschließungsflächen) und Teilversiegelung (Stellplätze, nicht befahrene Wegeflächen) von derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Neuanlage mehrgeschossiger Gebäude, visuelle Störreize durch Kulissenwirkung
- Neuschaffung von Gehölzstrukturen durch Pflanzgebote (lockere Pflanzung von Einzelbäumen, straßen- und wegbegleitende Einzelbäume)

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- gegenüber der bisherigen überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung Zunahme der Nutzungsintensität (Fahrzeugbewegungen, Zunahme an Wohnbebauung), dadurch bedingte Zunahme an Lärm, optischen Störreizen

4. Bestandsdarstellung sowie Untersuchung der Betroffenheit der Arten

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Europäischen Vogelarten nach Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Das Nachstellen und Fangen, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Nachstellen und Fangen von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen erforderlicher Maßnahmen auftreten, die auf den Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind.

Um eine mögliche Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten beurteilen zu können, erfolgte am 05.03.2018 und 19.06.2018 eine Gebietsbegehung zur Überprüfung der Habitataignung und Potenzialabschätzung in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten. Dabei wurde auf Habitatstrukturen geachtet wie z.B. Baumhöhlen oder Risse in Bäumen als mögliche Quartiere für Höhlenbrüter oder Fledermäuse, Vogel-Horste auf Bäumen, Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie von Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanzen bestimmter Schmetterlingsarten oder geeignete Böschungen bzw. Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse.

4.1 **Gefäßpflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu erwarten.

4.2 **Reptilien/Amphibien**

Streng geschützte Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu erwarten.

Angrenzend zum geplanten Geltungsbereich im Waldsaum des Stadtwaldes ist mit einem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird, bzw. der Mühlweg weder als Erschließungsstraße noch offiziell als Verkehrsweg ausgewiesen wird, wird mit einer minimal erhöhtem Verkehrsaufkommen gerechnet. Folglich wird durch das Bauvorhaben weder das Schädigungsverbot noch das Störungsverbot ausgelöst und das Risiko, dass Zauneidechsen oder ihre Eier baubedingt beeinträchtigt werden könnten, übersteigt keinesfalls das bestehende Lebensrisiko.

4.3 **Tag- bzw. Nachtfalter**

Streng geschützte Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche, der Standortbedingungen vor Ort und der fehlenden Raupenfutterpflanzen auch potenziell im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu erwarten.

4.4 **Fische**

Streng geschützte Fischartenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes aufgrund fehlender aquatischer Lebensräume nicht vor.

4.5 **Weichtiere**

Streng geschützte Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht fehlender aquatischer Lebensräume im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu vor.

4.6 **Libellen**

Streng geschützte Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort bzw. dem Fehlen aquatischer Lebensräume potenziell im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu erwarten.

4.7 Käfer

Streng geschützte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu erwarten.

4.8 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes nicht zu erwarten.

Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich jedoch der Stadtwald. Daher wird ein potentiell Artenvorkommen von waldbesiedelnden und durch ihre standortspezifischen Verbreitungsgebiete vorkommenden Fledermausarten angenommen.

Hierzu zählen:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Große Bartfledermaus (aufgrund von Standortbedingungen kann Vorkommen ausgeschlossen werden)
- Großer Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Nordfledermaus

4.9 Vögel

Es wurde eine mögliche Betroffenheit von Boden brütenden Vogelarten bei Erweiterung des Gewerbegebiets festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe von etwa 250 m zum derzeit geplanten Vorhaben, wird ebenfalls eine Betroffenheit dieser Artengruppe vermutet.

4.9.1 Boden bzw. Acker brütende Vogelarten

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Erweiterung des GE Am Stadtwald wurden der Kiebitz, die Wiesenschafstelze und die Feldlerche als Nahrungs- und Brutvogel beobachtet.

Am 05.03.2018 und 19.06.2018 wurde eine Ortseinsicht im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes durchgeführt.

Es wurde eine Beobachtung zur Untersuchung des Vorkommens von Boden brütenden Vogelarten durchgeführt.

Bei beiden Ortseinsichten wurden keine Brutaktivitäten festgestellt. Insbesondere gab es keinerlei Hinweise auf Vorhandensein dauerhafter Nistplätze.

Es traten keine der in der artenschutzrechtlichen Prüfung beobachteten Vogelarten als Nahrungsgäste während der Ortseinsicht auf der Beobachtungsfläche auf.

Kiebitz

Code	Art	Fluchtdistanz [m] (GASSNER et al. 2005)	Effektdistanz [m] (KIFL 2012)
A142	Kiebitz	100	200

Der Kiebitz bevorzugt offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen. Sein Lebensraum - das Feuchtgrünland - ist in Deutschland jedoch selten geworden. Wo Grünland umgebrochen wurde, kann man den brutplatztreuen Kiebitz auch auf Äckern antreffen. Meist brütet er dort aber ohne oder nur mit geringerem Erfolg, so dass auch solche Brutplätze nach einigen Jahren verweisen.

Wiesenschafstelze

Art	Gruppe	kritischer Schallpegel	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius
Schafstelze	4	—	Effektdistanz 100 m

Quelle: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Juli 2010

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Feldlerche

Art	Gruppe	kritischer Schallpegel	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius
Feldlerche	4	—	Effektdistanz 500 m

Quelle: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Juli 2010

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

5. Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation

5.1 Säugetiere

Bei der Betrachtung der streng geschützten Säugetiere werden aufgrund der Habitatstrukturen und des artspezifischen Verbreitungsgebiete lediglich Verbotstatbestände gegenüber der Artengruppe der Fledermäuse genauer überprüft.

Durch die Umsetzung des geplanten Wohngebietes wird selbst nicht in den Lebensraum der Tiere eingegriffen. Durch die Bebauung und Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mögliche Jagdreviere bzw. Nahrungshabitate beeinträchtigt bzw. zerstört.

Aufgrund der Anlage des Lärmschutzwalls und dessen Bepflanzung im Norden des Wohngebietes wird eine Leitstruktur geschaffen. Diese verläuft auf gegenüberliegender Seite des Stadtwaldes und ist somit optimal an die umgebenden Strukturen angebunden. Die Leitstruktur verhilft den Fledermäusen zur Orientierung und wirkt gleichzeitig als Blendschutz.

Aufgrund des minimal erhöhten Verkehrsaufkommens am Tag, welches durch das Wohngebiet angenommen wird, entsteht aufgrund der nächtlichen Jagdzeit der Fledermäuse keine zusätzliche Beeinträchtigung.

5.2 Vögel

Aus den Tabellen, welche sich bei der Beschreibung der Lebensraum der Vogelarten befinden, sind die Flucht- bzw. Effektdistanz nach Gassner und Kifl beschrieben bzw. werden diese in der Arbeitshilfe "Vögel im Straßenverkehr" vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannt. Diese zeigen in welchem Radius Störfaktoren auf die oben angeführten Arten wirken.

Als Störfaktoren treten im Geltungsbereich beispielsweise durch angrenzende Feld- bzw. Fußwege vor allem Spaziergänger und Radfahrer, unter anderem mit Hunden, auf, welche sich aufgrund der Siedlungsnähe in größerer Häufigkeit auf besagten Wegen ihrer Freizeitnutzung widmen. Untenstehende Tabelle zeigt den Rückgang der Habitateignung in Bezug auf Rad- bzw. Fußwege.

Art	Effektdistanz zu Rad- und Fußwegen	Abnahme der Habitateignung von 0 bis 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz der Art
Kiebitz	400 m	100%	25%

Quelle: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Juli 2010

Als weiterer Störfaktor ist die derzeitige verkehrliche Nutzung des Mühlwegs zu nennen. Durch die Fluchtdistanz von 100 m erfährt der Kiebitz hier aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Geltungsbereichs eine Beeinträchtigung. Da für die Schafstelze keine Fluchtdistanz gegeben ist, diese aber eine geringere Effektdistanz als der Kiebitz aufweist, wird ebenfalls von einer Beeinträchtigung der oben genannten Faktoren gegenüber der Schafstelze ausgegangen.

Für die Feldlerche gelten gleiche Beeinträchtigungsfaktoren wie bei oben genannten Vogelarten.

Ebenfalls lässt sich durch die Nähe zum Ortsrand von Altenmarkt (östlich), zum Gewerbegebiet (nordwestlich) und zum Stadtwald (nördlich) aufgrund der Effektdistanz von 200 m eine

Beeinträchtigung durch die vorherrschende Landschaftssilhouette und die damit verbundene verminderte Fernsicht erschließen. Generell ist zu sagen, dass Gehölz- und straßennahe Bereiche von Feldlerchen als auch von den beiden anderen Vogelarten in der Regel gemieden werden.

6. Fazit

Der Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes stellt aufgrund der örtlichen Begebenheiten eher suboptimale Bedingungen als Bruthabitat für Acker-/ Wiesenbrüter dar.

Durch die Erweiterung der Siedlungsflächen im Ortsteil Altenmarkt gehen somit keine Vogelbrutplätze verloren.

Verletzung und Tötung sowie erhebliche Störungen sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Zudem wurden bei den durchgeführten Ortsbegehungen weder Brutplätze noch das Vorkommen von streng geschützten Acker-/Wiesenbrüter beobachtet.

Somit können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich Boden brütenden Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.